

1. Definition – Um was handelt es sich bei der Datenschutzgrundverordnung?

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist in der Zusammenfassung die Neuregelung der Datenschutzgesetze durch die EU. Sie trat am 24.05.2016 in Kraft und wird ab dem 25.5.2018 unmittelbar Anwendung finden. Bislang sind diese Gesetze EU-weit uneinheitlich gewesen, und die DSGVO wurde geschaffen, um sie zu vereinheitlichen und zu verbessern.

Viele Betreiber von Websites, sei es im Handel, im Service oder im **Verein**, blicken der verbindlichen EU-DSGVO mit Sorge entgegen, da sie viele schwer verständliche Neuregelungen befürchten. Dabei sind die neuen Regeln erstens nicht so zahlreich wie gedacht (viele von ihnen bestehen bereits im Bundesdatenschutzgesetz, dem BDSG) und zweitens gut verständlich formuliert. Die Herausforderung liegt in der praktischen und technischen Umsetzung der DSGVO 2018, die 99 Artikel umfasst.

1.1 EU Vorgaben für die DSGVO

Das Hauptanliegen der EU ist es, dem Verbraucher eine größere Kontrolle über die Verwendung seiner Daten einzuräumen. Zwar sind diverse Missstände im Laufe der Jahre sukzessive behoben worden, doch die neue Verordnung soll diesen Prozess umfassend auf ein höheres Niveau heben. Wer ab Mai 2018 persönliche Daten erheben, speichern und verwenden möchte, muss dafür eine ganze Reihe von Regeln befolgen. Die Zuwiderhandlung kann mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden.

1.2 Technische und organisatorische Maßnahmen

In jedem Umfeld, in dem persönliche Daten erhoben werden, müssen technische und organisatorische Maßnahmen die DSGVO möglich machen. Das bedeutet vor allem, dass die Personen, um deren Daten es geht,

- ihre Zustimmung geben müssen
- Widerspruch einlegen können
- Einsicht in die Daten verlangen können
- den Verwendungszweck erfragen können
- die Daten berichtigen oder unter Umständen sperren lassen können

Wer die Möglichkeiten dafür noch nicht auf seiner Website eingerichtet hat, muss dieses Versäumnis bis zum 25. Mai 2018 nachholen.

2. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der DSGVO

Wie der Name „Datenschutzgrundverordnung“ bereits andeutet, handelt es sich bei der DSGVO nicht um das unverrückbare Ende der Datenschutzregeln. Zwar stehen die Regelungen, die die EU beschlossen hat, über der Gesetzgebung aller Mitgliedsstaaten und müssen daher beim Entwurf neuer Gesetze berücksichtigt werden. Allerdings ist die DSGVO kein Gesetz an sich.

2.2 Art. 28 – Die Auftragsverarbeiter-Klausel

Vor allem größere Vereine setzen häufig externe Dienstleister ein, die beispielsweise den Newsletter versenden. **Wir werden niemals einen externen Dienstleister einsetzen, dem wir unsere Mitgliederdaten zur Verfügung stellen müssten.**

3. Die Rolle des Datenschutzbeauftragten

Wann genau ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden muss, ist nach der entsprechenden Öffnungsklausel für Deutschland im neuen BDSG festgelegt worden: § 38 besagt, dass ein Datenschutzbeauftragter immer dann notwendig wird, wenn sich mehr als neun Personen im Verein immer mit der automatisierten Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder beschäftigen. **Bei uns sind das nur die beiden Vorstände, der Kassier und der Schriftführer, also 4 Personen davon betroffen.**
Deshalb benötigen wir keinen Datenschutzbeauftragten, Ansprechpartner sind die beiden Vorstände oder von der Vorstandschaft beauftragte Personen.

4. Welche Bedeutung und Implikationen hat der DSGVO für Vereine?

Vereine sollten vor dem 25. Mai 2018 alle Prozesse, die auf ihrer Website und in ihrer EDV-Abteilung mit den persönlichen Daten ihrer Mitglieder, Mitarbeiter oder Interessenten zu tun haben, genau überprüfen. Für die legale Erhebung und Verarbeitung der Daten ist es nötig, dass

- die betreffenden Personen aktiv ihre Einwilligung geben
- die Daten samt Verarbeitung notwendig sind zum Abschluss einer Mitgliedschaft
- die Daten für den Einzug der Mitgliedsbeiträge notwendig sind
- die Daten samt Verarbeitung berechnete Interessen des Vereins wahren

5. Diese Neuerungen treten 2018 in Kraft

Jedes Mitglied hat das **Recht, über die Sammlung und Verwendung der Daten** informiert zu werden. Ein aktives Einverständnis ist zwingend erforderlich.

Jedes Mitglied hat das **Recht auf das Vergessenwerden**. Das bedeutet, dass Sie nach Ende der Mitgliedschaft alle Daten löschen und einem eventuellen Auftragsverarbeiter sowie Ihrem Dachverband und allen weiteren Stellen Bescheid geben müssen, dass auch sie die Daten löschen.

Sie müssen allen Mitgliedern das **Recht auf den Zugriff auf die eigenen Daten** und deren Verwendungszweck gewähren. Das funktioniert online in passwortgeschützten Bereichen oder auf elektronischem Wege.

Jedes Mitglied hat das **Recht, die Daten übertragen zu bekommen**. Integrieren Sie einen Weg, wie Sie angeforderte Daten sicher und maschinenlesbar übertragen können.

Jedes Mitglied hat das **Recht auf eine Berichtigung inkorrektur Daten**. Sind Daten fehlerhaft oder veraltet oder hat das Mitglied einen Einspruch eingelegt, müssen Sie unverzüglich die nötige Anpassung vornehmen.

Jedes Mitglied kann die **Einschränkung der Nutzung seiner Daten** fordern. Das bedeutet, dass Sie sie zwar abspeichern, aber nicht verwenden dürfen.

Jedes Mitglied kann von seinem **Einspruchsrecht gegen die Verwendung seiner Daten für das Direktmarketing** Gebrauch machen. Lehnt ein Mitglied das direkte Marketing ab, dürfen Sie die Daten dafür nicht mehr verwenden.

Bei einer Gefährdung der Datensicherheit haben die Mitglieder das **Recht, innerhalb von 72 Stunden benachrichtigt zu werden**. Dafür müssen Sie Prozesse einrichten, um Probleme in der Datensicherheit sofort zu erkennen und die Betroffenen innerhalb der Frist zu benachrichtigen.

**DEN VOLLSTÄNDIGEN TEXT DER
DSGVO FINDEN SIE IM INTERNET.**